

trolle durch den Staatsgerichtshof zu veranlassen²⁶¹⁰, und damit über den Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsanspruch der Einzelnen ebenso wie über die Effizienz und Effektivität der Judikative – und damit des Rechtsweges überhaupt. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen kann bzw. muss der Staatsgerichtshof in seiner Funktion als Normenkontrollgerichtshof, d.h. *mit dem Ziel einer Beseitigung (vermeintlich) verfassungs- oder völkervertragsrechtswidrigen Landesrechts* angerufen werden?

3.3.2 Lehre

Aus der Kontroverse in der Lehre ist zu schliessen, dass eine Antwort auf die Frage, ob die Anderen Gerichte *de lege*²⁶¹¹ *lata* nur ein Vorlagerecht oder ob sie auch eine Vorlagepflicht besitzen²⁶¹², aus Art. 28 Abs. 2 StGHG nicht ohne weiteres abgeleitet werden kann. Während *Wille* unter Berufung auf den Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 StGHG nur ein Vorlagerecht anerkennt, vertritt *Schurti*²⁶¹³ auf der Grundlage ein und desselben Wortlautes der Tendenz nach eine Vorlagepflicht.

In der Sache selbst bezieht sich dieser Streit auf den *Normalfall* der Normenkontrolle, d.h. auf jene Fälle, in denen die *materielle Verfassungsmässigkeit des Landesrechts* in Frage steht²⁶¹⁴. Welchen Standpunkt hat der Staatsgerichtshof zu dieser Frage eingenommen?

2610 Sieht ein Anderes Gericht in einem Anlassfall von einer Vorlage der Frage der Verfassungsmässigkeit an den Staatsgerichtshof ab, steht der davon betroffenen Partei „gegen die letztinstanzliche Entscheidung“ die Möglichkeit einer „Verfassungsbeschwerde“ (Grundrechtsrüge) als dem verfassungs- und gesetzmässigen Weg offen, „die Anwendung einer als verfassungswidrig behaupteten Vorschrift zu bekämpfen“; siehe hierzu StGH 1993/6, LES 2/1994 S. 45. In StGH 1993/15, LES 2/1994 S. 58 heisst es: „Erachtet“ ein Anderes Gericht „den Vorhalt der Verfassungswidrigkeit nicht als gerechtfertigt, steht bei abgelehnter Anrufung ... der Partei die Beschwerde an den StGH wegen Anwendung einer als verfassungswidrig erachteten Bestimmung offen, der Rechtsschutz und das Beschwerderecht im Sinne Art 43 LV sind voll gewahrt“. Einen anderen Tenor weist StGH 1998/3, LES 3/1999 S. 172 auf, wo „aus dem Blickwinkel der Verfahrensökonomie“ darauf hingewiesen wird, dass „es wenig Sinn macht, dass eine Letztinstanz ihre E auf nach ihrer eigenen Rechtsauffassung voraussichtlich verfassungswidrige Normen abstützt und der betroffenen Partei damit die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde geradezu aufzwingt“.

2611 *De lege* und nicht *de constitutione lata*: Siehe hierzu *Wille* (Normenkontrolle) S. 188, wonach der Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 StGHG einer „rechtspolitischen Frage“ entspricht, „die der Gesetzgeber nach seinen Vorstellungen, für die ihm die Verfassung einen Gestaltungsspielraum überlassen hat, geklärt und entschieden hat“ (Kursivstellung durch den Verfasser).

2612 Siehe hierzu *Wille* (Normenkontrolle) S. 183ff, vor allem S. 187ff, und *Schurti* (Verordnungsrecht) S. 383ff.

2613 *Schurti* (Verordnungsrecht) S. 385.

2614 Siehe hierzu oben Pkt. 3.2.